

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pallidis Solar & Photovoltaik GbR

1. Vertragsschluss

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Pallidis Solar & Photovoltaik GbR (im Folgenden Pallidis Solar & Photovoltaik genannt) schließt Verträge ausschließlich nach Maßgabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde der Pallidis Solar & Photovoltaik bestätigt den Erhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch separate Erklärung bei Vertragsschluss.

1.2 Offerte

Auf Basis der Beratungsgespräche wird die Pallidis Solar & Photovoltaik dem Kunden eine Offerte zukommen lassen. Auf Basis dieser Offerte unterbreitet der Kunde der Pallidis Solar & Photovoltaik ein verbindliche Offerte, das die Pallidis Solar & Photovoltaik durch schriftliche Erklärung oder durch die Annahme der Leistungen aus dem Vertrag unter Anzeige gegenüber dem Kunden annimmt.

1.3 Absichtserklärung

Unterzeichnet der Kunde zunächst eine Absichtserklärung, so muss diese klar als Absichtserklärung bezeichnet sein. Mit der Absichtserklärung werden die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur insoweit in Gang gesetzt, wie dies für die Überprüfung der Möglichkeit einer Förderung des Projektes durch staatliche Geldmittel oder Geldmittel von Dritten, die jeweils zu finanziellen Vorteilen des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 2.3 führen, erforderlich ist.

1.4 Berechtigungsverhältnisse

Der Kunde garantiert der Pallidis Solar & Photovoltaik Eigentümer des Objektes zu sein oder gleichrangig berechtigt für die Vereinbarung sowie die Errichtung der Anlage sowie die Vermittlung von Fördermittelgeldern zu sein. Der Kunde wird Pallidis Solar & Photovoltaik über die Berechtigungsverhältnisse umfassend aufklären und auf Nachfrage bei Mehrheitsverhältnissen des Eigentums Bewilligungsnachweise vorlegen. Für die Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage garantiert der Kunde Pallidis Solar & Photovoltaik die Berechtigung für Vereinbarungen die freie Zuwegung zum Objekt zu haben.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Lieferung und Verkauf

Pallidis Solar & Photovoltaik verpflichtet sich zu Lieferung und Verkauf einer PV-Anlage nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere Ziffer 3.

2.2 Errichtung und Inbetriebnahme

Außerdem übernimmt Pallidis Solar & Photovoltaik die Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage nach Maßgabe der Ziffer 4 und 5 dieser Vereinbarung.

2.3. Fördermittelunterstützung

Ferner verpflichtet sich Pallidis Solar & Photovoltaik dem Kunden bei der Antragsstellung von Fördermitteln zu unterstützen, nach Maßgabe der Ziffer 6 dieser Vereinbarung.

2.4. Kaufvertrag

Sowohl die Errichtungs- und Inbetriebnahme Arbeiten als auch die Unterstützung (Ziffer 2.2.), als auch die Vermittlung bei den Fördermittelanträgen (Ziffer 2.3) sind Nebenleistungen zum Kaufvertrag der PV-Anlage (Kauf mit Montageverpflichtung nach 2.1).

Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Anlagenbetreiberpflichten der nach Ziffer 2.1 verkauften Anlage.

2.5. Kaufpreis

Im Gegenzug verpflichtet der Kunde sich, den Kaufpreis nach Ziffer 8 dieser Vereinbarung zu zahlen.

3. Verkauf, Eigentumsvorbehalt, Garantien

3.1 Kaufgegenstand

Pallidis Solar & Photovoltaik verkauft dem Kunden das durch Angebot definierte PV-Anlage, soweit aufgeführt (im Folgenden nur noch PV-Anlage genannt).

3.1.1

Die PV-Anlage wird dem Kunden an die Adresse im Angebot mitgeteilten Installationsort an der Grundstücksgrenze übergeben, sofern nicht die Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage im Vertrag mit vereinbart worden ist.

Pallidis Solar & Photovoltaik ist berechtigt, die gestiegenen Kosten der Lieferung, zum Beispiel durch Erhöhung von Frachten, bzw. Fuhröhnen an den Kunden weiterzugeben, sofern Pallidis Solar & Photovoltaik eine Preiserhöhung um mehr als 10 % zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages belegen kann.

3.1.2

Im Preis ist eine Wartung und Abladezeit an der Lieferadresse von maximal 30 Minuten enthalten. Darüberhinausgehende Zeiten können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.1.3

Sind zusätzliche Lieferungen und Leistungen durch eine Anforderung des Kunden erforderlich, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vereinbart wurden, können die Kosten dieser zusätzlichen Lieferungen gesondert berechnet werden.

3.2. Eigentumsvorbehalte

Pallidis Solar & Photovoltaik vereinbart mit dem Kunden einen umfassenden Eigentumsvorbehalt. Von Pallidis Solar & Photovoltaik gelieferte Ware bleibt unter Eigentum (Vorbehaltsware).

Der Kunde ist nur zur Verarbeitung oder Veräußerung der Waren berechtigt, wenn keine Vereinbarung zur Errichtung und Inbetriebnahme Arbeit durch die Pallidis Solar & Photovoltaik getroffen wurde. Nimmt der Kunde die Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage selbst vor, so ist er nur berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu

verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingung liegt nicht vor, wenn bei Veräußerung des Kunden oder bei dessen sonstiger Verfügung oder Handlung zu Gunsten Dritter, die Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Im Falle der Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass die wesentlichen Bestandteile zu einer einheitlichen Sache werden, wird Pallidis Solar & Photovoltaik Miteigentümer dieser Sache. Der Anteil der Pallidis Solar & Photovoltaik bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sache zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk, wird ein Anspruch des Kunden auf Bestellung einer Sicherheitshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an Pallidis Solar & Photovoltaik abgetreten.

3.3 Beschaffungsrisiko

Das Risiko eine bestellte Ware besorgen zu müssen (Beschaffungsrisiko) übernimmt Pallidis Solar & Photovoltaik nicht. Dies gilt auch bei der Bestellung von Waren, die nur ihre Art und ihren Merkmalen nach beschrieben sind (Gattungswaren). Pallidis Solar & Photovoltaik ist nur zur Lieferung der von Pallidis Solar & Photovoltaik bei den eigenen Lieferanten bestellten Waren verpflichtet. Die Einschränkung gilt nicht, wenn lediglich eine kurzfristige Lieferstörung vorliegt, oder Pallidis Solar & Photovoltaik die Störung der Zulieferung selbst zu vertreten hat.

Der Kunde hat insbesondere keine Recht bei der Nichtverfügbarkeit von PV-Anlagen für die Dauer einer nicht Verfügbarkeit von unter sechs Monaten.

3.4. Garantien

Pallidis Solar & Photovoltaik ist zertifizierter Fachpartner von SENEK und ist damit Service- und Garantiepartner des Kunden.

Grundsätzlich erfüllt Pallidis Solar & Photovoltaik die Garantiebedingungen der Herstellergarantien. Über die Herstellergarantien hinausgehenden Garantien werden nicht von Pallidis Solar & Photovoltaik eingeräumt, soweit diese nicht konkret einzeln anderweitig im Vertrag vereinbart wurden.

4. Errichtung

4.1 Statik und behördliche Genehmigungen

Der Kunde hat sich vor der Errichtung der Solaranlage zu Vergewissern und dies Pallidis Solar & Photovoltaik zu garantieren, dass die Installation von Solarmodulen im Rahmen der Errichtung der Solaranlage die Statik des Gebäudes und insbesondere des Dachstuhls nicht gefährdet. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf den Dachstuhl. Der Kunde hat des Weiteren dafür einzustehen, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Anforderungen und Genehmigungen insbesondere der jeweiligen Landesbauordnung und des Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden und bei Errichtung der Solaranlage vorliegen. Weder für die Kosten der Statik Überprüfung noch für die entsprechende Prüfung sowie die eventuell erforderlichen Anträge und Kosten oder Gebühren von Genehmigungen ist Pallidis Solar & Photovoltaik verantwortlich.

4.2 Informationspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, alle von Pallidis Solar & Photovoltaik angefragten Informationen über die Art- und Beschaffenheit des Daches umfänglich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

4.3. Baufreiheit des Daches

Der Kunde ist verpflichtet, die Dachflächen, auf denen die PV-Anlage installiert werden soll, in einem baufreien Zustand zu halten. Insbesondere sind Satellitenantennen oder Blitzschutzanlagen durch den Kunden auf dessen Kosten zu versetzen oder soweit zulässig, abzumontieren.

4.4 Zugang

Der Kunde gewährt Pallidis Solar & Photovoltaik den von Pallidis Solar & Photovoltaik beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu den Dachflächen und Gebäudeteilen, auf welchen die PV-Anlage zu installieren ist. Sofern nicht im Zusammenhang mit der Angebotserteilung Abweichendes mit Pallidis Solar & Photovoltaik vereinbart wurde, müssen die Montagefahrzeuge oder die Fahrzeuge der Beauftragten so nah wie erforderlich und zumutbar an den Installationsort herangefahren werden können.

Der Kunde stellt in Absprache mit Pallidis Solar & Photovoltaik sicher, dass etwaig notwendige Gerüste aufgestellt werden können, und verpflichtet sich sämtliche Maßnahmen, die zur Errichtung der PV-Anlage erforderlich sind, zu gestatten. Der Kunde stellt Pallidis Solar & Photovoltaik von allen Ansprüchen aus Beschädigungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme eines Gerüstbaus, auch gegenüber Dritten, frei.

4.5 Verzögerung

Kommt es aufgrund von Zugangsbeschränkungen oder Behinderungen am Installationsort zu Verzögerungen, ist Pallidis Solar & Photovoltaik berechtigt, alle Termine und Fristen, die sich auf die Leistung Pallidis Solar & Photovoltaik beziehen, um den Zeitraum zu verschieben, bzw. zu verlängern, dem Pallidis Solar & Photovoltaik durch vertragswidrige Montagebehinderungen in der Leistungserbringung behindert war. Der Kunde trägt die Kosten für eine verlängerte Aufbauzeit von Gerüsten. Etwaige Nutzungsausfälle oder Zusatzkosten aus der Verzögerung werden von Pallidis Solar & Photovoltaik grundsätzlich nicht getragen.

4.6 Verbau

Pallidis Solar & Photovoltaik sichert dem Kunden zu, dass der Verbau der PV-Anlage binnen 10 Wochen ab dem Zeitpunkt erfolgt, indem alle Materialien, Genehmigungen und weitere Voraussetzungen für den Verbau erfüllt sind. Die Zusicherung gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat, wie zum Beispiel schlechtes Wetter oder Lieferprobleme der Lieferanten. In solchen Fällen bemüht sich Pallidis Solar & Photovoltaik aber den Verbau in der Zeit fertigzustellen, die den 10 Wochen zuzüglich der Verzögerung aus dem Umstand entspricht.

5. Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme

5.1 Anmeldung

Pallidis Solar & Photovoltaik wird die PV-Anlage im Namen des Kunden beim Netzbetreiber anmelden.

Pallidis Solar & Photovoltaik übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass der Kunde einen bestimmten Netzanschlussvertrag erhält. Die Bedingungen für die Erteilung der Netzanschlussverträge richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben der Netzanschlussanbieter.

5.2 Netzanschluss

Pallidis Solar & Photovoltaik wird das Erfordernis eines Netzanschlusses für den Betrieb der PV-Anlage gemeinsam mit dem Kunden prüfen und gegebenenfalls eine erforderliche Anpassung des Netzanschlusses, sofern vom Kunden gewünscht, bei dem zuständigen Netzbetreiber beauftragen.

5.3 Einspeisezählung

Pallidis Solar & Photovoltaik wird beim Netzbetreiber die Einspeisezählung für den Kunden beantragen, sofern dieser nicht selbst als Dritter Messstellenbetreiber tätig werden möchte oder ein anderer Dritte Messstellenbetreiber vom Kunden beauftragt werden soll. Hat der Kunde ein solches Interesse schriftlich angezeigt, ist die Beauftragung der Zählerersetzung nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Ertüchtigung des Zählerschranks kann durch separates Angebot erfolgen.

5.4. Mitteilung des Inbetriebnahme Termins

Pallidis Solar & Photovoltaik wird dem Netzbetreiber das Datum der Inbetriebnahme vor dem Inbetriebnahme Termin mitteilen. Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Solaranlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Solaranlage. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Solaranlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft für den für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde.

5.5 Fertigmeldung

Pallidis Solar & Photovoltaik wird die Meldung der Fertigstellung der Anlage beim Netzbetreiber in Namen des Kunden übernehmen.

5.6. Vollmacht

Zur Durchführung der vorstehend genannten Tätigkeiten, wird der Kunde Pallidis Solar & Photovoltaik eine Vollmacht erteilen. Die Vollmacht ist durch das von Pallidis Solar & Photovoltaik zur Verfügung gestellte Formular zu erteilen.

5.7 Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der Ausübung der Leistung nach Ziffer 5, kann die Mitwirkung des Kunden erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere Informationen zum Ausfüllen von Anträgen, Anmeldung und anderen Datenerhebungsbögen von Behörden und / oder Netzbetreibern. Sofern Pallidis Solar & Photovoltaik die jeweiligen angefragten Daten nicht aus dem Inhalt dieses Vertrages bekannt sein können, verpflichtet sich der Kunde, Pallidis Solar &

Photovoltaik dies in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, Pallidis Solar & Photovoltaik sämtliche, für die Vertragserfüllung notwendigen Schriftverkehr mit Behörden und / oder Netzbetreibern über die Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage auf dem Kommunikationsweg zu übersenden, den Pallidis Solar & Photovoltaik zuvor bestimmt hat.

5.8.Fotografien

Der Kunde berechtigt Pallidis Solar & Photovoltaik Fotografien und andere Ablichtungen der PV-Anlage sowie des verbundenen Baukörpers zu erstellen. Die Einräumung dieser Rechte erfolgt lizenzfrei und beschränkt, sowie unwiderrufbar. Pallidis Solar & Photovoltaik darf die in diesem Zusammenhang erstellten Fotografien nur im Zusammenhang mit der Dokumentation der eigenen Arbeiten, sowie der Werbung verwenden. Soweit die Fotografien durch Drohnen angefertigt werden, erteilt der Kunde Pallidis Solar & Photovoltaik das Recht zu Aufnahmenerstellungen mit Drohnen den Überflug über der PV-Anlage vorzunehmen.

5.9 Kosten

Kostenforderungen Dritter im Zusammenhang mit den Leistungen im Zusammenhang der Errichtung der Inbetriebnahme des Solarsystems, insbesondere den Kosten der Netzbetreiber für eine Herstellung des Netzanschlusses und der Ertüchtigung des Zählerschranks hat der Kunde zu begleichen. Im Rahmen des Angebotes ist Pallidis Solar & Photovoltaik berechtigt, solche Kosten, die über den eigentlichen Kaufpreis hinaus entstehen, zu schätzen. Pallidis Solar & Photovoltaik übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Schätzungen und ist allein am Maßstab der geschäftlichen Erfahrungen der Pallidis Solar & Photovoltaik ausgerichtet und verpflichtet. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Absatz sind nicht Bestandteil des Kaufpreises gemäß Ziffer 7.

6.Unterstützung bei Antragsstellung für Fördermittel

6.1 Fördermaßnahmen

Pallidis Solar & Photovoltaik wird dem Kunden eine Übersicht über geeignete Fördermaßnahmen staatlicher oder Dritter Stellen ohne Anspruch und Gewähr auf Vollständigkeit mitteilen. Für die Fördermaßnahmen ist es unerlässlich, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachkommt und insbesondere alle erforderlichen Unterlagen beibringt.

6.2 Keine Gewähr für die Bewilligung

Pallidis Solar & Photovoltaik informiert im Rahmen dieser Vereinbarung lediglich über Fördermaßnahmen Dritter. Pallidis Solar & Photovoltaik übernimmt keinerlei Gewähr für die tatsächliche Bewilligung und Auszahlung der Fördermaßnahmen. Ein Erfolg einer Bewilligung der Fördermaßnahmen ist nicht geschuldet. Pallidis Solar & Photovoltaik wird dem Kunden aber bei der Stellung der Anträge unterstützen. Der Kunde stellt die Förderanträge in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung und Risiko.

Etwaige Berechnungen, die auf Fördermitteln beruhen, sind in ihrer Bewilligung und Höhe freibleibend und reine Modellbeispiele.

7. Anlagenbetrieb und Störungsmanagement

7.1 Anlagenbetreiber

Mit dem Stichtag der Inbetriebnahme der PV-Anlage fällt dem Kunden die energiewirtschaftliche Marktrolle des Anlagenbetreibers zu. Der Anlagenbetrieb und die energiewirtschaftlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Pallidis Solar & Photovoltaik übernimmt jedoch die Meldung der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal, bzw. das Markenstammregister. Gegebenenfalls kann eine gesonderte Meldung des Speichers erforderlich sein.

7.2 Mitteilung an Netzbetreiber

Die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber und bei der Bundesnetzagentur als Anlagenbetreiber zu tätigen Mitteilungen, ist ausschließlich die Aufgabe des Kunden, sofern dies nicht nach Ziffer 5 von Pallidis Solar & Photovoltaik übernommen wird oder Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7.3 Monitoring PV-Anlage

Die Überwachung der PV-Anlage erfolgt ausschließlich über den Speicherhersteller. Pallidis Solar & Photovoltaik übernimmt kein Monitoring.

8. Preise und Zahlungsarten

8.1 Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Angebot aufgeführten Preise. Ein Skonto Abzug ist nur dann zulässig, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde. Werklohnbehalte auch anteilige, sind nicht zulässig.

8.2 Zahlungsart und Zahlungsfrist

Sämtliche Beträge sind Beträge sind wie folgt fällig:

- 30 % der Gesamtsumme als Anzahlung binnen 15 Tagen nach Vertragsschluss
- 70 % des Gesamtpreises bis spätestens 10 Tage vor Verbau der PV-Anlage

Pallidis Solar & Photovoltaik wird hierzu den Termin zum Verbau bis spätestens 7 Tage vor Durchführung der Arbeiten mitteilen.

Eine Skontovereinbarung kommt nur zu Stande, wenn diese zwischen den Parteien konkret verhandelt wurde und in der Auftragsbestätigung enthalten ist.

8.3 Rechnungskommunikation

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen und Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form via E-Mail-Adresse übersenden werden können.

9. Ruhen der Vertragspflichten

Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt, Terror, Krieg oder durch sonstige Umstände, wie insbesondere Naturkatastrophen mit unmittelbarer Auswirkung auf den Vertragsgegenstand, deren Abwendung nicht in ihrer Macht liegt, bzw. deren Abwendung mit einer angemessener technischen und / oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden

können, an der Erfüllung der Leistung ge-/ bzw. behindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Vertragserfüllung aus diesem Vertrag, bis diese Umstände und Folgen beseitigt sind. Die Vertragspartner werden sich unverzüglich über diese Umstände und deren voraussichtlichen Dauer informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände. Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um ihre Verpflichtungen soweit wie möglich nachkommen zu können.

10. Rücktrittsrecht

10.1 Rücktrittsgründe

Pallidis Solar & Photovoltaik ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die, in der Offerte enthaltene, PV-Anlage nach den Maßstäben der

- Ziffer 3.3 nicht verfügbar ist oder der Kunde, trotz Mahnung seinen Verpflichtungen aus Ziffern 4.2, 4.3, 4.4 und 4.5 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- Die Installation der PV-Anlage wegen unzureichender Statik des Gebäudes, insbesondere des Daches nicht möglich ist
- Die Netzverträglichkeitsprüfung des Netzbetreibers negativ ist
- Der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachhaltig nicht nachkommt oder die Mitwirkung endgültig ablehnt
- Die Einhaltung der vom Netzbetreiber geforderten Ausführungen des Zählerplatzes oder einer im Zusammenhang mit der Installation der PV-Anlage etwaig erforderlichen Anpassung der Kundenanlage mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, die Pallidis Solar & Photovoltaik bei der Angebotserstellung noch nicht bekannt waren

Pallidis Solar & Photovoltaik ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn sich herausstellt, dass eine Installation nicht wie zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes geplant realisierbar ist. Dies ist zum Beispiel in folgenden Fällen der Fall:

- Die Dachziegel sind brüchig
- Eine Gefährdung der Sicherheit der Arbeiter
- Ein morscher Dachstuhl
- Eine Elektronik, die die Installation nicht zulässt
- Nicht wie geplant aufbaubare Gerüste

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn Pallidis Solar & Photovoltaik der Rücktrittsgrund zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebots auf Grundlage der von Pallidis Solar & Photovoltaik erhaltenen Information bekannt war oder hätte erkannt werden müssen.

10.2 Erklärung

Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber Pallidis Solar & Photovoltaik erklärt werden.

10.3 Schadenpauschale

Im Falle des Rücktritts kann Pallidis Solar & Photovoltaik die anteiligen Kosten als pauschalierten Schadenersatz von 30 % geltend machen, wenn die tatsächlich angefallenen Kosten diesen Wert nicht übersteigen.

11. Ertragsprognosen und weitere Unterlagen

11.1 Prognosen

Pallidis Solar und Photovoltaik bietet kostenlose Ertragsprognosen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die als Grundlage für die Fördermittelunterstützung nach Ziffer 6 gelten können. Bei den in der Analyse berechneten Werten handelt es sich um eine Simulation auf Grundlage von den Kunden gemachten Angaben, sowie realistischen statistischen Annahmen. Die dieser Analyse zugrundeliegenden Berechnungen wurden zwar gewissenhaft erstellt, die Mitteilung der Prognosen erfolgt jedoch freibleibend ohne eine Gewähr für deren Richtigkeit.

11.2 Weitere Unterlagen

Abbildungen, Zeichnungen und alle anderen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Abweichungen sind möglich und zulässig.

11.3 Urheberrechte

Pallidis Solar & Photovoltaik erlangt an allen Unterlagen zur Anlagenerstellung, Inbetriebnahme und Errichtung ein eigenes Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte, insbesondere an Konkurrenten von Pallidis Solar & Photovoltaik ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch Pallidis Solar & Photovoltaik gestattet. Pallidis Solar & Photovoltaik ist nicht verpflichtet, die dem Urheberrecht zu Grunde liegenden Dokumente für den Kunden aufzubewahren.

11.4 Datenschutz

Soweit Pallidis Solar & Photovoltaik im Rahmen der Auftragserteilung persönliche Daten des Kunden erlangt hat, wird Pallidis Solar & Photovoltaik diese Daten nur zu dem Zwecke verwenden und speichern, wie dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Weitergabe der persönlichen Daten wird vom Kunden insoweit gestattet, wie die Weitergabe an Dritte und Drittunternehmer erforderlich ist, um Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen. Pallidis Solar & Photovoltaik wird, die im Rahmen dieses Vertragsabschlusses erlangten, persönlichen Datensätze löschen, sobald die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere für Rechnungen, abgelaufen sind.

12. Haftung

12.1 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Pallidis Solar & Photovoltaik sowie die der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für garantierte Eigenschaften, bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt, solcher Pflichten, deren Erfüllung bei ordnungsgemäßer Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf [sogenannte Kardinalspflichten].

12.2 Kardinalspflichtverletzung

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung von Pallidis Solar & Photovoltaik auf den Schaden, den Pallidis Solar & Photovoltaik bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Pallidis Solar & Photovoltaik kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12.3 Produkthaftungsgesetz

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.4 Erfüllungsgehilfen

Jegliche in den vorstehenden Ziffern verhandelten Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung aller Mitarbeiter und Arbeitnehmer, sowie für alle Mitarbeiter und Arbeitnehmer von Unternehmen, die von Pallidis Solar & Photovoltaik im Zuge der Vertragserfüllung beauftragt wurden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

13.2 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Hat der Kunde als Verbraucher im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land innerhalb der Europäischen Union, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften jenes Landes von der in Satz eins getroffenen Rechtswahl unberührt.

13.3 Gerichtsstandvereinbarung

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-/ rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlich Düsseldorf. Insoweit gilt ein Gerichtsstand als vereinbart.

Stand 02/ 2022